

Anzeige über die Veranstaltung eines Glückspiels als Kleine Lotterie oder Ausspielung

(mindestens zwei Wochen vor Beginn der Veranstaltung bei der örtlichen Ordnungsbehörde vollständig ausgefüllt und unterzeichnet einzureichen)

Veranstalter

Organisationen, die wirtschaftliche Zwecke verfolgen, fallen nicht unter die Allgemeine Erlaubnis, Ihnen kann auch keine Erlaubnis zur Veranstaltung einer Kleinen Lotterie/Ausspielung erteilt werden, selbst wenn der Ertrag der Veranstaltung gemeinnützigen Zwecken zugeführt wird. Im Zusammenhang mit der Veranstaltung darf darüber hinaus keine Wirtschaftswerbung betrieben werden. Ein Hinweis auf Sponsoren von Warengewinnen ist zulässig.

Veranstalter, der nach § 5 Abs. 1 Nr. 9 Körperschaftssteuergesetz von der Körperschaftsteuer befreit ist

Institution oder Organisation der Kinder- und Jugendhilfe sowie Kinder- und Jugendpflege

Kirchengemeinde oder Religionsgemeinschaft

Sportverein

Feuerwehr

Stiftung

Der entsprechende Antrag ist beigefügt liegt der Ordnungsbehörde vor

Angaben zum Veranstalter

Name, Vorname

Anschrift

Telefonnummer

Fax-Nr.

E-Mail-Adresse

Verantwortliche Person

Name, Vorname

Anschrift

Telefonnummer

Fax-Nr.

E-Mail-Adresse

Veranstaltungsart

Es dürfen keine Prämien- oder Schlussziehungen stattfinden

Kleine Lotterie (Entgeltlicher Erwerb einer Chance auf einen Geldgewinn)

Ausspielung (Kleine Lotterie mit dem Unterschied des entgeltlichen Erwerbs einer Chance auf einen Sachgewinn oder geldwerten Vorteil, in geschlossenen Räumen veranstaltet auch Tombola genannt)

Veranstaltungsorte (bitte genau beschreiben)

- nur innerhalb einer kreisfreien Stadt oder eines Kreises, nicht aber in Spielhallen, zulässig -

Veranstaltungszeitraum

Der Losverkauf darf die Dauer von drei Monaten innerhalb eines Jahres nicht überschreiten.

Veranstaltungszweck

Der Reinertrag der Veranstaltung ist ausschließlich und unmittelbar für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden

Satzungszweck Satzung ist beigefügt Satzung liegt Ordnungsbehörde vor
genaue Beschreibung ist beigefügt

Spielplan

Losanzahl x Lospreis € = Spielkapital € (höchstens 40.000 Euro)
Der Anteil des Reinertrags am Spielkapital beträgt % und der Anteil der Gewinnsumme am
Spielkapital % (jeweils mindestens 1/3).

Für die angezeigte Veranstaltung ist dem o. a. Lotterieveranstalter gemäß dem Runderlass des Innenministeriums des Landes Nordrhein-Westfalen vom 25.02.2013 - 14-38.07.01.-3.3 – (SMBl. NRW 7126) unter den darin **aufgeführten Voraussetzungen** die **Allgemeine Erlaubnis** für seinen räumlichen Wirkungskreis erteilt.

Die im Runderlass enthaltenen und in Auszügen wiedergegebenen Voraussetzungen und Hinweise sowie den Schlusshinweis habe ich zur Kenntnis genommen.

Ort, Datum

Unterschrift Antragsteller/in